



Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Visana und anerkannten Therapeutinnen/ Therapeuten

gültig per 1. November 2018

Zur besseren Lesbarkeit sind mit den Bezeichnungen «Therapeut» bzw. «Klient» im Folgenden jeweils auch die weiblichen Formen «Therapeutin» bzw. «Klientin» gemeint.

1. Der behandelnde Therapeut hat als oberste Priorität seiner Behandlung das Wohl des Klienten im Fokus und orientiert sich bei seiner therapeutischen Tätigkeit an den Grundsätzen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Er stellt seine Behandlungszeit mittels eines Honoraransatzes in Rechnung, der nicht überhöht ist.
2. Der behandelnde Therapeut hält jederzeit die für seine therapeutische Tätigkeit geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze ein. Insbesondere verfügt er über die notwendigen kantonalen Bewilligungen und Zulassungen und hält sich an das aktuell gültige eidgenössische Heilmittelgesetz.
3. Der behandelnde Therapeut führt eine Patientendokumentation, die dem Umfang der Behandlung angemessen ist. Auf Wunsch des Klienten erhält dieser jederzeit Einsicht. Auf Anfrage ist der behandelnde Therapeut im Rahmen unserer AVB/ZB bereit, in Fällen von langandauernden oder intensiven Therapien sein jeweiliges Therapiekonzept und den Verlauf der Behandlung schriftlich darzulegen.
4. Der behandelnde Therapeut stellt seine Rechnungen mittels des aktuell gültigen Tarif 590 und des entsprechenden Formularstandards. Er hält alle Vorgaben ein, welche bei der Benutzung des Tarif 590 und des Formularstandards zu beachten sind. Hierzu zählt insbesondere:
 - a. Der behandelnde Therapeut gibt mittels der Tarif 590-Positionen detailliert an, welche Therapieform er während welcher Behandlungsdauer durchgeführt hat. Er rechnet die durchgeführten Therapieformen jeweils mit den korrekten Tarif 590-Positionen ab. Falls er Therapieformen durchführt, für die er von Visana nicht anerkannt ist, so weist er die entsprechende Behandlungszeit mit der korrekten Tarif 590-Position aus und integriert sie nicht in eine unkorrekte Tarif 590-Position.
 - b. Der behandelnde Therapeut stellt nur diejenige Behandlungszeit unter seinem Namen in Rechnung, die er vollständig und eigenhändig durchgeführt hat. Insbesondere wird die Behandlungs-Überwachung von Therapeuten in Ausbildung nicht vom supervisierenden Therapeuten als eigene Behandlungszeit in Rechnung gestellt. Auch delegierte Therapien an Praxispartner/Angestellte werden vom delegierenden Therapeuten nicht unter seinem eigenen Namen in Rechnung gestellt.
5. Der behandelnde Therapeut weiss Bescheid über allfällige andere komplementärmedizinische Therapien, die der Klient in Anspruch nimmt und stimmt sein Therapiekonzept auf diese anderen Therapieformen ab.
6. Der behandelnde Therapeut weiss Bescheid über stattgefundene ärztliche Abklärungen (Diagnosen und Therapien) des Klienten im Zusammenhang mit den Beschwerden, die der Therapeut aktuell behandelt. Er nimmt falls notwendig eine Therapiekoordination mit den ärztlichen Ansprechpartnern vor.
7. Der behandelnde Therapeut informiert den Klienten vor Behandlungsbeginn über die Kosten der Behandlung. Eine Therapeuten-Anerkennung bei Visana bedeutet nicht automatisch, dass Visana dem Klienten alle in Rechnung gestellten Behandlungskosten rückerstattet. Die Kostenrückerstattung durch Visana erfolgt gemäss den Vertragsbestimmungen der Komplementärversicherung des Klienten. Der Therapeut klärt den Klienten vor Behandlungsbeginn über diesen Sachverhalt auf.